



# Verkaufs- und Lieferbedingungen

## **1. Allgemeines**

Lieferung erfolgt nur aufgrund der nachfolgenden Bedingungen, die durch Auftragserteilung als anerkannt gelten. Die Bedingungen verpflichten die Lieferfirma und den Besteller, sie einzuhalten. Auf Anfragen, Bestellungen oder Bestätigungen vordruckte, von unseren Bedingungen abweichende Vorschriften sind unwirksam, wenn sie durch uns nicht schriftlich anerkannt worden sind. Unser Stillschweigen gilt nicht als Zustimmung. Lieferfirma und Besteller verzichten auf den Einwand jeglicher mündlicher Nebenabreden. Durch Abänderungen einzelner unserer Bestimmungen werden die übrigen nicht berührt.

## **2. Angebote und Aufträge**

Unsere Angebote erfolgen stets freibleibend und unverbindlich, soweit sie keine gegenteiligen Erklärungen enthalten. Aufträge gelten erst als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Das gilt auch für durch Vertreter abgeschlossene Verkäufe. Ergänzungen, Abänderungen oder mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte und Farbtöne, die in Katalogen, Preislisten und anderen Drucksachen enthalten sind, stellen branchenübliche Annäherungswerte dar. Außerdem behalten wir uns technisch erforderliche oder für die Formgestaltung notwendige Änderungen vor. Im übrigen gilt für Aufträge auf Sonderfertigung: Angaben über Ausführung, Abmessungen usw. bedürfen ausnahmslos der schriftlichen Bestätigung. Wird uns nach Abschluss eines Auftrages bekannt, dass der Besteller sich in ungünstiger Vermögenslage befindet, so sind wir berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheit zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

## **3. Preise**

Die Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab Werk. Sie schließen keine Mehrwertsteuer, Fracht, Verpackung und Versicherung ein. Aufträge, für die keine Preise vereinbart sind, werden zu angemessenen Tagespreisen berechnet. Die Preise gelten nur für den im Angebot angegebenen Verwendungsort. Tritt eine wesentliche Änderung auftragsbezogener Kostenfaktoren (z.B. Löhne, Vormaterial, Energie) ein, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss dieser Kostenfaktoren in angemessenem Umfang angepasst werden. Preisänderungen bleiben auch nach dem Erscheinen neuer Verkaufsunterlagen vorbehalten. Mit Vorliegen einer neuen Preisliste verlieren alle früheren Preise ihre Gültigkeit.

## **4. Verpackung**

Das Liefergut wird nach unserem Ermessen in handelsüblicher Weise und auf Kosten des Käufers verpackt. Die Verpackung wird billigst berechnet und nicht zurückgenommen.

## **5. Lieferung und Versand**

Lieferungen erfolgen nach unserer Wahl durch Paketdienste, Speditionen, Post oder eigene Fahrzeuge. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers diesem zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an unseren Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes/Lagers die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Der Besteller trägt die Versandkosten. Der Käufer darf Teillieferungen nicht zurückweisen. Muster stellt der Lieferer nur gegen zusätzliche Berechnung nach den jeweils gültigen Preisen zur Verfügung. Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Mehr- oder Minderlieferungen sind bis 10% zulässig. Abrufaufträge werden nach den jeweils gültigen Preisen des Lieferers berechnet und sind innerhalb von 8 Monaten komplett abzunehmen. Für Retouren mangelfreier und ordnungsgemäß gelieferter Ware ohne gleichzeitigen und wertgleichen Neuauftrag berechnen wir eine Bearbeitungsgebühr von 15% des Nettowarenwertes.

## **6. Lieferzeit**

Die Lieferzeit gilt nur als annähernd vereinbart. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung aller für die Auftragsausführung erforderlichen Unterlagen, und gilt als eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware das Werk/Lager verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware mitgeteilt ist. Wenn der Lieferant an der Erfüllung seiner Verpflichtung durch den Eintritt von unvorhersehbaren Umständen gehindert wird, die er trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, z.B. Betriebs- und Verkehrsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe oder sonstiger Vormaterialien, so verlängert sich, wenn die Lieferung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird die Lieferung durch o.g. Umstände unmöglich, so wird der Lieferant von der Lieferverpflichtung frei. Entsprechendes gilt auch im Fall von Streik und Aussperrung. Verlängert sich in diesen Fällen die Lieferzeit oder wird der Lieferant von der Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige daraus hergeleitete Schadenersatzansprüche des Abnehmers. Die Rechte aus § 326 BGB können nicht geltend gemacht werden. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

## **7. Mängelrüge, Gewährleistung, Haftung**

7.1 Sachmängelgewährleistungsansprüche: Eine Mängelhaftung wird grundsätzlich abgelehnt, wenn es sich um natürliche Abnutzung oder um Schäden handelt, die auf fehlerhafte Behandlung, übermäßige Belastung, ungeeignete Verwendung, Einwirkung zu großer Hitze oder Kälte, Unterlassen der notwendigen Schmierung, chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse zurückzuführen sind. Zur Sicherstellung der Funktion von Rädern und Rollen verweisen wir auf unsere Produktinformationen (S.0.07). Der Gewährleistungsanspruch erlischt, sobald irgendwelche nachträglichen Arbeiten oder Änderungen an der Ware vorgenommen werden. Der Mängelanspruch verjährt spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns. Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so hat der Lieferant nach seiner Wahl unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Abnehmers Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Fehlerhafte Ware darf nicht weiterverarbeitet werden. Die Feststellung solcher Mängel muss dem Lieferanten unverzüglich, bei erkennbaren Mängeln innerhalb von 8 Tagen nach Entgegennahme, bei nichterkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit, schriftlich mitgeteilt werden. Der Abnehmer hat Sorge dafür zu tragen, dass der Schaden so gering wie möglich gehalten wird. Die Gewährleistungsfrist endet spätestens 24 Monate, nachdem die Ware das Werk/Lager des Lieferanten verlassen hat. Lässt der Lieferant eine ihm gestellte Nachfrist, 6 Wochen, verstreichen, ohne Ersatz geleistet oder den Mangel behoben zu haben, so hat der Abnehmer ein Rücktrittsrecht. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haften wir im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Für Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Wir haften nicht für Fehler, die sich aus den vom Besteller eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Muster u.dergl.) ergeben. Mängel eines Teils der Ware berechtigen den Besteller nicht, die gesamte Ware zu beanstanden. Warenrücksendungen dürfen nur mit unserem Einverständnis erfolgen und müssen vom Käufer auf Verlangen des Lieferers kostengünstigst zurückgesandt werden bzw. wird die Rückholung der Ware durch den Lieferanten selbst veranlasst.

7.2 Sonstige Schadenersatzansprüche: Sonstige Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen. Unberücksichtigt bleiben Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

## **8. Zahlungsbedingungen**

Preisstellung und Berechnung gelten in EURO. Die Rechnungen sind zahlbar ab dem Rechnungsdatum innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto und innerhalb von 30 Tagen rein netto ohne Abzug, auch bei Teillieferungen. Rechnungsbeträge bis zu € 25,- sind sofort netto zahlbar. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber ohne Gewähr für Protest sowie nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung der Diskontierbarkeit angenommen. Diskontospesen gehen vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an zu Lasten des Bestellers und sind sofort zahlbar. Bei Zielüberschreitung können als Verzugskosten 3% über Bundesbankdiskont berechnet werden, sofern der Lieferant nicht höhere Sollzinsen nachweist. An unbekannte Besteller wird nur gegen Nachnahme oder Vorkasse versandt. Bestehen berechtigte Zweifel unsererseits an der Einhaltung der ordnungsgemäßen Zahlung des Bestellers (z.B. Vergleichsverfahren u.ä.), sind wir berechtigt, noch nicht erfolgte Lieferungen zurückzuhalten und vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzforderungen können hieraus nicht geltend gemacht werden. Dies entbindet den Besteller nicht von seinen Verpflichtungen aus den von uns bereits erfüllten Teilen des Vertrages. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Bestellers ist nicht zulässig.

#### **9. Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer und bis zur Einlösung der dafür gegebenen Wechsel und Schecks Eigentum des Lieferanten. Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Der Abnehmer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Die Forderung des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Abnehmer schon jetzt an den Lieferanten ab; der Lieferant nimmt diese Abtretung an. Der Abnehmer ist zur Einziehung dieser Forderungen so lange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nachkommt. Auf Verlangen des Lieferanten ist der Abnehmer verpflichtet, die Drittschuldner anzugeben und diesen die Abtretung anzuzeigen. Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Abnehmer für den Lieferanten vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Wird die gelieferte Ware verarbeitet oder mit anderen Sachen verbunden, so erlischt das Eigentum des Lieferanten dadurch nicht, sondern er wird Miteigentümer der neuen Sachen im Verhältnis des Rechnungswertes seiner Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Waren weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im voraus abgetretenen Forderungen hat der Abnehmer den Lieferanten unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen und nach Wahl des Abnehmers insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt.

#### **10. Werkzeugkosten**

Werkzeugkosten werden gesondert berechnet. Es gelten jeweils schriftlich festzulegende Einzelvereinbarungen.

#### **11. Altware**

Die Entsorgung von Altteilen und sonstigen nicht mehr benutzbaren Sachen obliegt dem Besteller. Soweit gesetzliche Vorschriften erlassen werden, die etwas anderes bestimmen, verpflichtet sich der Besteller mit dem Lieferer eine angemessene Vereinbarung hinsichtlich der Verwertung zu treffen. Dabei soll davon ausgegangen werden, dass sich die Vertragspartner zur Erfüllung der Verwertungspflicht Dritter bedienen.

#### **12. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Ort unseres Firmensitzes. Gerichtsstand bei Streitigkeiten mit Bestellern, die Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, ist das für unseren Firmensitz zuständige Gericht. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, am Firmen- oder Wohnsitz des Bestellers zu klagen. Es gilt deutsches Recht (BGB und HGB).

**Der vorliegende Katalog wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Sollten sich trotzdem Fehler eingeschlichen haben, bitten wir um Entschuldigung.**

**Alle Maßangaben beinhalten die branchenüblichen Toleranzen. Sonstige technische Daten, insbesondere die Tragfähigkeitsangaben, beziehen sich auf bestimmte Einsatzbedingungen und können in Einzelfällen von den angegebenen Werten abweichen. Wir bitten daher um Ihr Verständnis, dass wir verbindliche Angaben nur dann machen können, wenn uns der individuelle Einsatz bekannt ist.**

**Alle Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte, etc. sind Veränderungen unterworfen und deshalb unverbindlich. Sie können aus technischen Gründen ohne Vorankündigung geändert werden. Foto- und drucktechnische Gründe bedingen Farbabweichungen zum Original.**

**Für Druckfehler übernehmen wir keine Haftung.**

\* \* \*

#### **Katalogausgabe 2008**

**COPYRIGHT: Alle Rechte liegen bei rollit Bernd Siller GmbH.**

**Nachdruck und Vervielfältigung jeglicher Art, auch auszugsweise, sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Herausgeber gestattet.**

**Herausgeber:** rollit Bernd Siller GmbH, Thomas Dormann  
**Gesamtredaktion,**  
**Text + Design:** T. Dormann, S. Dormann  
**Druck + Herstellung:** Katalog-Team rollit GmbH  
**Fotos:** J. Gesell, S. Dormann  
**Cover:** Swedex, Essen